schwaz
STADTVERWALTUNG

Stadtgemeinde Schwaz, Abt. Stadtverwaltung, Franz-Josef-Str. 2, 6130 Schwaz

Ort, Datum: Schwaz, am 27.03.2025

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 26.03.2025, TOP 09, folgenden Beschluss gefasst:

„ 1. Im Bereich der nordwestseitigen, nicht öffentlichen Zufahrt Knappenanger in Richtung Sammelpunkt vor der Kantine des Regionalaltenwohnheimes entlang der gemeinsamen Grundgrenze zwischen den Grundstücken 663 und Baufläche .469/1 und der gemeinsamen Grundgrenze zwischen dem Grundstück 663 und dem Grundstück 659/2 wird ein „Halte- und Parkverbot" gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „Abschleppzone" gemäß § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang" und „Ende" gemäß § 54 StVO 1960 sowie im Mittelbereich zwei Wiederholungen mit dem Zusatz „← →" gemäß § 54 StVO 1960 verordnet.

2. Im Bereich der nicht öffentlichen Zufahrt vom Knappenanger in nord-östliche Richtung wird für den südlichen Fahrbahnrand, beginnend vom südwestlichen Eckpunkt des Objektes Knappenanger 26 (nach Ende der Parkplätze unter dem Hausvorsprung) bis zur Mauerkante am Beginn der Laderampe des Altersheimes (Kantine) ein „Halte- und Parkverbot" gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „Abschleppzone" gemäß § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang" und „Ende" gemäß § 54 StVO 1960 und einer Wiederholung im Mittelberreich mit dem Zusatz „← →" gemäß § 54 StVO 1960 verordnet.

Diese Verordnungen werden durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß beiliegendem Lageplan vom 13.03.2025 in der Örtlichkeit kundgemacht."

Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin:

Victoria Weber, MSc

angeschlagen am: 27.03.25

abgenommen am:

schwaz

BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis !
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Verschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.
Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfälle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

N

Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:1 000
Datum 20.3.2025